

**Abschrift**

**Senatsverwaltung für Inneres und Sport**  
Abteilung Verfassungsschutz



Sen. für Inneres und Sport, Abt. Verfassungsschutz, 10863 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Titel / Original	RA	FAG
<b>Eingegangen</b>		
<b>- 4. MAI 2018</b>		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Bredl Partnerschaft mbB		
zdA		nung



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen, bei Antwort bitte  
angeben: **II A 1.91- 017-S-530 005/2018**  
Bearbeiterin:

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90129 – 0  
Vermittlung (030) 90129 – 0  
Intern 9129  
Fax Durchwahl (030) 90129 – 844

zentraler E-Mail-Eingang:  
poststelle@verfassungsschutz-berlin.de

Internet: [www.verfassungsschutz-berlin.de](http://www.verfassungsschutz-berlin.de)

**Arne Semsrott ./ Land Berlin**  
**Aktenzeichen VG 2 K 57.18**

In der o.g. Verwaltungsstreitsache wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

April 2018

Begründung:

Die Klage ist abzuweisen, da ein Anspruch auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über die vom Kläger mit seinem Antrag vom 28. Januar 2018 begehrten sämtlichen Umweltinformationen, die der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorliegen, nicht besteht.

1. Ein Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) ist nicht gegeben. Nach § 32 Abs. 3 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) gelten Ansprüche des Informationsfreiheitsgesetzes nicht für die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten. Der Einwand des Klägers, dass diese Regelung nicht anwendbar sei, da der Kläger keinen Antrag auf Akteneinsicht nach § 32 Abs. 1 VSG Bln gestellt habe, greift nicht. Denn der Wortlaut des § 32 Abs. 3 VSG Bln bezieht sich auf alle Akten des Verfassungsschutzes und somit auf alle dem entsprechenden gestellten Akteneinsicht- und Informationsgesuche. Der umfassende Ausschluss des Informationsfreiheitsgesetzes für die Akten des Verfassungsschutzes ergibt sich daraus, dass das VSG Bln lex specialis zum IFG Bln ist, da es selbst

bereits detaillierte Spezialregelungen über Informationsmitteilungen und Auskunftserteilungen enthält (BT-Drs. 14/609, § 3 A., Nr. 18, zu Artikel II Nr.16).

2. Ein Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) ist ebenfalls nicht gegeben, da der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet ist. Denn nach § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte. Informationspflichtig sind nach § 2 VIG allerdings nur die Behörden, die auf Grund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassene Rechtsvorschriften dienen. Der Anwendungsbereich des VIG ist also primär produktbezogen und erstreckt und beschränkt sich gleichermaßen auf Informationen über Erzeugnisse iSd Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie über Verbraucherprodukte iSd § 2 Nr. 26 Produktsicherheitsgesetz (BeckOK InfoMedien/Rossi VIG § 1 Rn. 5). Ein weitergehender Anwendungsbereich ist nicht gegeben (BeckOK InfoMedien/Rossi VIG § 1 Rn. 5). Da nach dem gesetzlichen vorgeschriebenen Aufgabengebiet der Abteilung des Verfassungsschutzes der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (vgl. § 5 Abs. 1 VSG Bln) ein Bezug zu Informationen zu Erzeugnissen oder Produkten iSd des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes oder des Produktsicherheitsgesetzes nicht gegeben ist, stellt die Abteilung des Verfassungsschutzes keine informationspflichtige Stelle iSd § 2 Abs. 2 VIG dar.

3. Ein Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht hinsichtlich der verfügbaren Umweltinformationen nach § 18 a Abs. 1 IFG Bln iVm § 3 Abs.1 S. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) ist ebenfalls nicht gegeben, da das UIG vorliegend nicht anwendbar ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wurde im Land Berlin das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit (Berliner Informationsgesetz) erlassen. Es bestimmt unter § 18 Abs. 1, dass für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen das Umweltinformationsgesetz des Bundes mit Ausnahme der §§ 11–14 gilt. Da das IFG Bln für die von der Verfassungsschutzabteilung geführten Akten nach § 32 Abs. 3 VSG Bln nicht anwendbar ist, kann auch die Verweisungsnorm des § 18 a IFG Bln nicht auf die Verfassungsschutzabteilung angewendet werden. Daran ändert auch der Einwand des Klägers nichts, wonach ein Ausschluss des UIG nicht gegeben sei, weil § 32 Abs. 3 VSG Bln nach seinem Wortlaut sich lediglich auf das Berliner IFG und nicht

auf das UIG beziehe und die Verweisungsnorm des IFG (§ 18 a IFG) nach der Ausschlussnorm des § 32 Abs. 3 VSG Bln eingeführt wurde. Denn § 32 Abs. 3 VSG Bln bezieht sich nach seinem Wortlaut ausnahmslos auf das gesamte IFG Bln und muss somit auch für § 18 a IFG gelten. Ferner wurde das VSG Bln zuletzt im Dezember 2010 geändert, so dass eine mögliche weitere Anwendung des 2005 eingeführten § 18 a IFG für die Akten des Verfassungsschutzes hätte geregelt werden können. Da dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch den Ausschluss des IFG auch das UIG ausschließen wollte. Ein Ausschluss des § 32 Abs. 3 VSG Bln in Bezug auf das UIG ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Richtlinie 2003/4/EG, da der europäische Gesetzgeber aufgrund Art. 4 Abs. 2 Satz 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Art. 72 Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine Regelungskompetenz im Bereich der Nachrichtendienste besitzt und die nationalen Parlamente bei der Umsetzung der EU-Richtlinie einen hinreichenden Spielraum haben, um solche Ausschlüsse für Nachrichtendienste zu formulieren.

Überdies scheidet ein Anspruch nach dem UIG schon an der mangelnden Bestimmtheit des Antrages des Klägers, welcher offensichtlich kein Aufklärungsinteresse verfolgt, sondern den Antrag als Teil einer Kampagne einsetzt. Dafür spricht, dass der Kläger als Projektleiter des Projekts „Frag den Staat“ für den Verein „Open Knowledge Foundation Deutschland“ tätig ist und seinen Antrag sowie den o.g. ablehnenden Bescheid bereits auf dem Internet-Portal <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht hat. Der Verein wirbt auf seiner Internetseite mit weiteren gestellten Anträgen an die unterschiedlichen Behörden und ruft zu Spenden u.a. für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Verfahren gegen die Verwaltung auf. Der Kläger hat bereits vergleichbare Anträge an andere Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland gestellt, was den Eindruck noch verstärkt, dass der Kläger die Nachrichtendienste ausforschen möchte, um auf diesem Wege die Außenwahrnehmung des Vereins zu verbessern. Der Antrag hätte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG Bund erkennen lassen müssen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht ist. Der Kläger versäumte es jedoch, seinen Antrag hinsichtlich der Art der erbetenen Informationen und deren Bezug zur Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zu präzisieren. Dies wäre schon deshalb zu erwarten gewesen, weil die gesetzlichen Aufgaben der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (vgl. § 5 VSG Bln) keinen erkennbaren Bezug zu umweltbezogenen Sachverhalten aufweisen. Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG Bund vorgeschriebene Aufforderung zur Präzisierung des Antrages konnte nicht vorgenommen werden, da der Kläger sich erst in der Klageschrift (mit der Anlage des vorsorglich eingelegten Widerspruches) auf die Anspruchsgrundlage des UIG bezieht und selbst in diesem Vortrag kein Hinweis auf die genauen begehrten Informationen des Klägers gegeben wird.

4. Ein Verwaltungsvorgang zu den erbetenden Informationen ist nicht vorhanden. Einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter wird zugestimmt.

Zwei Abschriften anbei.

Im Auftrag

